



# Reisekostenverordnung Tischtennisbezirk Ulm

Version 1.1

Stand: 22.05.2019

Der Tischtennisbezirk Ulm erstattet den Mitgliedern des Bezirksausschusses, Kassenprüfern, Klassenleitern, Trainern des Bezirkskaders und anderen Beauftragten des Tischtennisbezirks Ulm anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen entstandene Aufwendungen. Es können demnach Reisekosten, Verpflegungskostenpauschalen, Übernachtungskosten, Aufwandsentschädigungen und ähnliche Auslagen abgerechnet werden.

## **1 Reisekosten**

- 1.1** Reisekosten gelten mit Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise oder mit Auftragserteilung zur Teilnahme an einer der oben bezeichneten Veranstaltung als genehmigt.
- 1.2** Die Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. des Dienstortes und endet mit der Rückkehr zur Wohnung bzw. zum Dienstort.
- 1.3** Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Die Reisekostenabrechnung ist von den zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern sachlich richtig festzustellen.

## **2 Erstattet werden:**

### **2.1 Fahrtkosten / km-Geld**

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten gegen Nachweis erstattet. Die Benutzung der 1. Reiseklasse der Deutschen Bahn AG und von Schlafwagen sowie Flugreisen sind nur dann zulässig, wenn der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter dies genehmigt hat.

Fahrtkosten werden erstattet für im Interesse des Tischtennisbezirks Ulm zurückgelegte Kilometer mit eigenem Fahrzeug in Höhe von **0,30 € /km (TTVWH: 0,30 € /km)**

Sind gemeinsame Anfahrten möglich und angeordnet, werden für Alleinfahrten keine Fahrtkosten erstattet.

### **2.2 Verpflegungskostenpauschalen**

für Verpflegung erhalten Dienstreisende eine Tagesgeldpauschale soweit durch diese Reisekostenordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden

Die Verpflegungskostenpauschale beträgt bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

mindestens 3 und weniger als 8 Stunden **8,00 € (TTVWH: 14,00 €)**  
*der gesamte Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig*

mindestens 8 und weniger als 24 Stunden **12,00 € (TTVWH: 20,00 €)**  
*der gesamte Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig*

für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagesgeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung **16,00 € (TTVWH: 24,00 €)**

*Bezirkstage und Jahresessen sind von der Verpflegungskostenpauschale ausgenommen.*

Erhält der Mitarbeiter/Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung oder ist das Frühstück in der Hotelrechnung enthalten, werden die Verpflegungspauschalen beim Frühstück um 20 %, beim Mittag- und Abendessen jeweils um 40 % gekürzt. Unentgeltliche Verpflegung liegt auch dann vor, wenn die Kosten dafür in einer Teilnehmergebühr für Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen usw. enthalten sind.

### **2.3 Übernachtungskosten**

Übernachtungen sind nur zulässig, wenn dienstliche Termine nicht an einem Tag wahrgenommen werden können.

Übernachtungskosten bei Turnieren werden nur erstattet, wenn der Spieler/die Spielerin an mindestens zwei Turniertagen (i.d.R. Samstag und Sonntag) seine/ihre Wettkampfeinsätze bestreitet. Wenn die Betreuer/die Spieler/innen auf eigenen Wunsch am Vortag der Wettkämpfe (i.d.R. Freitag) anreisen und übernachten, sind die hier entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Wenn auf Wunsch der Betreuer/Spieler/innen die Übernachtung in einem Einzelzimmer stattfindet, obwohl die Belegung von Doppelzimmern möglich gewesen wäre, werden nur 50% von den Kosten des Einzelzimmers durch den Bezirk Ulm erstattet.

Mannschaftswettkämpfe bei der Jugend und alle Veranstaltungen bei den Erwachsenen/Senioren sind von den Übernachtungskosten grundsätzlich ausgenommen.

### **2.4 Nebenkosten**

Erforderliche Auslagen, die sich im Rahmen der Dienstreise ergeben werden gegen Nachweis erstattet.

## **3 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Reisekostenordnung tritt durch einstimmigen Beschluss des Bezirksausschusses am 22.05.2019 in Kraft.